

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken und Glas/Glasflaschen auf dem Gelände des Schlosses einschließlich des Schlossparkplatzes der Stadt Reinbek für den 25. Mai 2017

Die Stadt Reinbek erlässt aufgrund des § 176 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) nachstehende

Allgemeinverfügung

über ein Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens alkoholischer Getränke und Glas/Glasflaschen auf dem Gelände des Schlosses einschließlich des Schlossparkplatzes der Stadt Reinbek.

Die Allgemeinverfügung gilt am 25. Mai 2017 für den Bereich des Schlossgeländes, des Schlossparks und des Schlossparkplatzes der Stadt Reinbek.

Es ist verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen und es ist verboten, Gläser, Glasflaschen sowie Getränke in Glasbehältnissen mit sich zu führen. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Gaststättenbetrieb einschließlich der dazugehörigen Außenflächen des Schlosses Reinbek.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Reinbek, den 12.05.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer